

handelt habe, indem er die Absolution dennoch verweigerte. Der heil. Alphonsus schreibt über diesen Gegenstand (Theol. mor. VI. 854.): „Concedunt tamen . . ., quod oscula et amplexus juxta morem patriae aliquando sponsis permitti possunt. Et hoc est probabile, modo tales actus non sint per aliquod tempus protracti.“

Aus dem Gesagten erhellt, daß der zweite Confessar Bertha mit Recht die Absolution erteilt hat; es war jedoch seine Pflicht, sie zu ermahnen, daß sie auch die signa honesta amoris nur seltener erlauben und den Umgang cum solo sponso meiden solle.

Nlmüg.

Universitäts-Professor Dr. Franz Janis.

**VI. (Die Generalabsolution für die Tertiaren des hl. Franciscus.)** Es wurde die Frage zur Beantwortung vorgelegt, ob bei Ertheilung der Generalabsolution für die in Gemeinschaft lebenden Franciscanerinnen des III. Ordens die Formula pro Tertiariis saecularibus gebraucht werden müsse, und ob denselben die Generalabsolution an den in der neuen Constitution bestimmten Tagen, oder aber an den früheren erteilt werden solle.

Um diese Frage richtig lösen zu können, ist es nothwendig, zuvor noch ein paar erläuternde Bemerkungen über den III. Orden des hl. Franciscus und dessen Mitglieder anzubringen.

1. Vor Allem muß genau unterschieden werden zwischen dem regulären und weltlichen dritten Orden, in Folge dessen es reguläre und weltliche Tertiaren des hl. Franciscus gibt.

a) Zu den Regular-Tertiaren im engeren und strengeren Sinne des Wortes zählen Jene, welche in klösterlicher Gemeinschaft leben, die vom Papst Leo X. approbierte Regel des III. Ordens befolgen und die drei hl. Gelübde ablegen; darum sind diese auch im wahren und eigentlichen Sinne Religiösen. Regular-Tertiaren werden dann auch im weiteren Sinne Jene genannt, welche nach klösterlicher Art ein gemeinsames Leben unter dem Gehorsam führen und die Regel des III. Ordens beobachten, wenn sie auch die ewigen Gelübde nicht ablegen, und darum auch nicht als Religiösen im wahren und eigentlichen Sinne gelten können. Es gibt nicht wenige Auctoren, welche solche Regular-Tertiaren aus diesem Grunde zu der ersten Classe der weltlichen Tertiaren zählen; diese minder richtige und im weitesten Sinne genommene Benennung seitens der meisten Auctoren findet nur von ihrem besonderen Standpunkte aus ihre Berechtigung, in welchem sie diese Classe von Tertiaren, die nicht eigentliche Religiösen sind, den Regular-Tertiaren als wirklichen Religiösen entgegensetzen, mithin nicht so sehr zwischen regulären und weltlichen Tertiaren, als vielmehr zwischen Religiösen und Nicht-Religiösen unterscheiden wollen.



b) Weltliche Tertiaren im eigentlichen und wahren Sinne sind jene Personen, beiderlei Geschlechtes und jeglichen Standes, — seien sie dann Priester, Ordensleute (insofern sie nicht schon ohnehin dem ersten, zweiten oder dritten regulären Orden des hl. Franciscus angehören), oder Weltleute, ledige oder verheirathete Personen, einer Bruderschaft aggregirt oder nicht; tragen sie das hl. Ordenskleid öffentlich, wie es in früheren Zeiten vielfach Sitte war oder aber nur unter ihren gewöhnlichen weltlichen Kleidern, — welche nicht in klosterähnlicher Gemeinschaft unter dem Gehorsam, sondern einzeln für sich allein leben oder in ihren Häusern und Familien wohnen und die Regel des III. Ordens beobachten, ohne jedoch ein förmliches Gelübde abzulegen und ohne sich zur Beobachtung der hl. Ordensregel als solcher unter einer, auch nicht einmal läßlichen Sünde zu verpflichten.

2. Die vom Papst Leo XIII. den gegenwärtigen Zeitverhältnissen höchst weise angepaßte Regel des III. Ordens, wie sie in der Constitutio „Unigenitus Dei Filius“ vom 30. Mai 1883 enthalten ist, bezieht sich ausschließlich nur auf den weltlichen dritten Orden und die eben erwähnten weltlichen Tertiaren des hl. Franciscus, wie dieß theils schon aus dem in besagter Constitution enthaltenen Titel: „Regel der Mitglieder des III. Ordens des hl. Franciscus, welcher der der Weltleute genannt wird,“ theils aus der ganzen Einrichtung des III. Ordens, sowie aus dem Geiste und vielfach auch aus dem Wortlaute der hl. Ordensregel vollständig klar und deutlich hervorgeht.

Diese allgemeinen Bemerkungen über den III. Orden nun vorausgeschickt, lösen sich die Eingangs vorgelegten Fragen und Zweifel ganz leicht von selbst.

Da nämlich die erwähnten Franciscustöchter, weil sie gemeinschaftlich unter dem Gehorsam leben, die Regel des III. Ordens befolgen und die hl. Gelübde (wenn auch nicht die ewigen) ablegen, wahrhaft Regular-Tertiaren des hl. Franciscus sind, so folgt hieraus:

1. Daß ihr Kaplan oder Beichtvater, welcher ihnen die Generalabsolution öffentlich und gemeinschaftlich geben will, die durch das Breve Leo XIII. Quo universis vom 7. Juli 1882 ausdrücklich vorgeschriebene Formula pro Regularibus dabei gebrauchen muß, privatim aber und im Acte der sacramentalen Beicht mit Rücksicht auf obwaltende Umstände sich auch der abgekürzten Formel bedienen darf.

2. Daß die Constitutio „Unigenitus Dei Filius“ sie in nichts berührt, mithin für sie in Bezug auf die geistlichen Gnaden und Ablässe, deren sie sich vor dem Erscheinen derselben rechtmäßig er-



freuten, auch nach ihrer Veröffentlichung keine Veränderung des Status quo ante hervorgebracht hat.

P. Fulgentius Hinterlechner,  
Secretär des P. Generals der Capuciner in Rom.

**VII. (Wie haben sich die Beichtväter auf Grund neuester Entscheidungen der hl. Pönitentie gegen die Onanisten zu verhalten?)** In manchen Gegenden Frankreichs grassirt die schreckliche Pest des Onanismus. Man spricht in verblümter Weise von einem dort herrschenden Zweifindersystem und gibt als Erklärungsgrund an die durch die große Revolution eingeführte und von Napoleon I. im Code Napoleon beibehaltene Erbtheilung zu gleichen Theilen. Das Laster des Onanismus ist jedoch gewiß nicht in jenen Gegenden allein anzutreffen, sondern findet sich wohl mehr weniger überall vor. Es ist nun kein Zweifel, daß die Handlungsweise des Onan (Gen. 38. 9.) schwer sündhaft ist und zwar intrinsece absolute, so daß sie unter keiner Bedingung statthaft sein kann; denn die hl. Congregation der Inquisition hat am 21. Mai 1851 dieß ganz entschieden erklärt. Es wurde damals gefragt, wie folgt: „Quaeritur a Sede Apostolica, qua nota theologica dignae sint tres propositiones sequentes: 1. Ob rationes honestas conjugibus uti licet matrimonio eo modo, quo usus est Onan; II. Probabile est istum matrimonii usum non esse prohibitum de jure naturali; III. Nunquam expedit interrogare de hac materia utriusque sexus conjuges, etiamsi prudenter timeatur, ne conjuges, sive vir sive uxor, abutantur matrimonio.“ Die Antwort lautete: Ad I. Propositionem esse scandalosam, erroneam et jure naturali matrimonii contrariam. — Ad II. Propositionem esse scandalosam, erroneam et alias implicite damnatam ab Innocentio XI., prop. 49. — Ad III. Propositionem, prout jacet, esse falsam, nimis laxam, et in praxi periculosam. Die oben angezogene 49. von Innocenz XI. verurtheilte Proposition lautet: „Mollities jure naturae prohibita non est. Unde, si Deus eam non interdixisset, saepe esset bona et aliquando obligatoria sub mortali.“ Wenn es nun auch nicht bezweifelt werden kann, daß die in Rede stehende Handlungsweise objectiv schwer sündhaft ist, so ist doch das Vorgehen der Beichtväter gegenüber den Onanisten sehr verschieden. Im Jahre 1876 hat sich deßhalb ein Pfarrer aus der Diöcese Angers in Frankreich an die Congr. der Pönitentie gewendet, um zu erfahren, welches Verfahren vom hl. apost. Stuhle gebilligt würde. Er legte vorerst die Verschiedenheit des Verfahrens in folgender Weise dar: Die Einen, sagte er, meinen, es sei aus den Aeußerungen vieler Pönitenten zu entnehmen, daß die Onanisten sich leicht in einem solchen Irrthum